

geschwindeste Expediens an die Hand geben, um das Parifikations-Geschäft zu absolviren; so läßt sich doch gegen beide Vorschläge mit Grunde erinnern:

- 1) daß man dabey ein Prinzipium, nemlich die ehemalige Schaaf-Schaz-Kollekte annimmt, von dessen Insufficienz und Fehlerhaftigkeit jeder überzeugt ist, wovon dann, weil nicht klar gemacht werden kann, daß die mit den Simplis vorzunehmende Veränderung die Ungleichheiten hebt, die natürliche Folge erwächset, daß diese auch während des Interimisticums fortdauern; welcher Nachtheil jedoch
- 2) auch binnen diesem Zeitraum um so nöthiger zu vermeiden seyn würde, als noch dahin steht, ob nicht nach dieser vorläufigen Norm eine ansehnliche Quote der Krieges-Kosten-Schuld, oder doch sonst beträchtliche fortgehende Zahlungen von der Ritterschaft zu prästiren seyn mögten, und überdem
- 3) die Erfahrung ähnlicher Fälle nur zu sehr bewährt, daß aus einem Interimistico gar leicht eine fortwährende Anstalt wird, vornemlich wenn die Ausmittelung der letztern mit einiger Weitläufigkeit verknüpft ist, und Zeit und Kosten erfordert.

Sodann gehen 4) beide Vorschläge von dem bisher noch mit nichts erwiesenen Satze aus, daß die Kantons unter sich in der angenommenen Disproportion stehen, welche Ungleichheit jedoch so wenig zugegeben werden kann, daß vielmehr der Hannöverische und Hämelsche Kanton eine weit stärkere annehmen zu müssen glauben, da eines Theils im Allgemeinen der Areal-Gehalt, die Güte des Bodens und der Umfang aller Parcelen der Güter, in allen drey Quartieren noch überall nicht konstatiert ist, andern Theils aber, besonders im Hannöverischen Quar-